

Begründung – Entwurf

**zum Erlass einer Außenbereichssatzung für die bebaute Ortslage „Vorth“
nach § 35 Absatz 6 BauGB und § 7 GO NRW in den zurzeit gültigen Fassungen**

Nach den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich bestimmen, dass Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Hierbei muss es sich um Bereiche handeln, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Es können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen werden. Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, sind auch zulässig (§ 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB).

Bei dem bebauten Außenbereich „Vorth“ liegen diese Voraussetzungen vor.

Nicht privilegierte Bauvorhaben sind ohne den Erlass dieser Außenbereichssatzung nicht zulässig und genehmigungsfähig, da die Beurteilung stets an der Darstellung im Flächennutzungsplan und der Einschätzung als Splittersiedlung scheitert. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, Erweiterungen und Umbauten sowie die Schließung einzelner Baulücken vorzunehmen. Die weiteren Belange des § 35 Absatz 3 BauGB, außer den Nrn. 1 und 7, sind weiterhin Gegenstand der Prüfung.

Nach wie vor verbleibt die Ortslage „Vorth“ im Außenbereich nach § 35 BauGB.

In der Sitzung am 23.06.2020 hat der Rat der Stadt Kierspe beschlossen, das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung für die Ortslage „Vorth“ einzuleiten.

Aufgrund der Conoravirus-Pandemie fand keine Informationsveranstaltung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger statt. Anstelle dessen wurden diese mit Schreiben vom 28.07.2020 persönlich über die Aufstellung der Außenbereichssatzung sowie die gesetzlichen Bestimmungen informiert.

Kierspe, 28.07.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Rainer Schürmann